

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Novellierung des
Flüchtlingsaufnahmegesetzes und des
Eingliederungsgesetzes für
Spätaussiedler
- Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg**

Informationsvorlage

Beschlusslauf!

Die Beratungsergebnisse der einzelnen
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Kenntnis genommen	Handzeichen
Sozialausschuss	21.04.2004	N	O ja O nein	
Gemeinderat	19.05.2004	Ö	O ja O nein	

Inhalt der Information:

Sozialausschuss und Gemeinderat nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Sitzung des Sozialausschusses vom 21.04.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Sitzung des Gemeinderates vom 19.05.2004

Ergebnis: Kenntnis genommen

Begründung:

I.

Der Landtag Baden-Württemberg hat am 10.03.2004 das „Gesetz zur Neuregelung des Flüchtlingsaufnahmerechts und zur Änderung des Eingliederungsgesetzes“ verabschiedet. Es trat zum 01.04.2004 in Kraft.

Das Land verfolgt mit den Neuregelungen das Ziel, die Ausgabenerstattung für Aufwendungen, die den Kommunen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Spätaussiedlern entstehen, zu vereinfachen. An die Stelle von Vergütungspauschalen für einzelne Leistungen tritt nunmehr eine zeitlich befristete Gesamtpauschale.

Unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung sind die Neuregelungen durchaus sinnvoll. Nicht akzeptabel ist jedoch die Höhe der festgesetzten Pauschale. Auch bei überschlägiger Betrachtung wird deutlich, dass die Unteren Aufnahme- und Eingliederungsbehörden künftig deutlich höher belastet werden.

Die Stadt- und Landkreise haben sich bereits im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens vehement gegen die ihrer Meinung nach zu geringe Pauschale zur Wehr gesetzt. Einziges Zugeständnis war letztlich eine Entschließung des Landtags, wonach eine Revision der Pauschale in 2 Jahren erfolgt. Rückwirkende Ausgleichszahlungen sind derzeit nicht vorgesehen.

II.

Zu den Auswirkungen auf die Stadt Heidelberg:

a) bei Asylbewerbern und Kontingentflüchtlingen

Seither wurden unbefristet erstattet:

- für sozialarbeiterische Betreuung	603,-- € jährlich
- für Verwaltungskosten	656,-- € jährlich
- für materielle Hilfen an die untergebrachten Menschen	2.515,-- € jährlich
- für Krankenhilfeleistungen	tatsächlicher Aufwand
- für Unterkunftskosten	tatsächlicher Aufwand

Die ab 01.04.2004 geltende Gesamtpauschale für Asylbewerber sieht eine einmalige Erstattung von 7.845,-- € vor, die für eine Verweildauer der Betroffenen von 20 Monaten errechnet wurde.

D.h. im ersten Jahr des Aufenthalts werden 4.905,-- € erstattet, im zweiten Jahr der Restbetrag von 2.940,-- €.

Der Jahresbetrag, der anhand der seitherigen Einzelkomponenten ermittelt wurde, setzt sich wie folgt zusammen:

- für sozialarbeiterische Betreuung	536,-- €
- für Verwaltungskosten	772,-- €
- für materielle Hilfen an die untergebrachten Menschen	1.475,-- €
- für Krankenhilfeleistungen	772,-- €
- für Unterkunftskosten	1.410,-- €

Für Kontingentflüchtlinge (russische Juden) beläuft sich die Pauschale auf einmalig 2.382,-- € auf der Grundlage eines Aufenthalts von 6 Monaten.

Unter der Voraussetzung, dass im Laufe des Jahres 2004 keine gravierenden Änderungen eintreten; d.h. die Verweildauer in den Unterkünften nicht drastisch ansteigt, keine signifikanten Mehrzuweisungen erfolgen etc., muss die Stadt Heidelberg mit Mindereinnahmen (Asylbewerber und Kontingentflüchtlinge zusammengefasst) in folgender Größenordnung rechnen:

- für sozialarbeiterische Betreuung	ca. 110.000,-- €
- für Verwaltungskosten	ca. 60.000,-- €
- für materielle Hilfen an die untergebrachten Menschen	ca. 240.000,-- €
- für Krankenhilfeleistungen	kein Mehraufwand
- für Unterkunftskosten	ca. 160.000,-- €
- Streichung der Anschlussunterbringungspauschale	ca. 80.000,-- €
insgesamt:	<hr/> 650.000,-- €

Da sich dieser Betrag lediglich auf einen Zeitraum von 9 Monaten bezieht, können sich die Mindereinnahmen im Jahr 2005 bis auf ca. 870.000,-- € erhöhen.

Unabhängig davon sieht das Gesetz auch eine geänderte Zuständigkeit für die Errichtung, Verwaltung und den Betrieb von Einrichtungen vor. Nunmehr ist ausschließlich die Untere Aufnahme- und Eingliederungsbehörde zuständig. Es handelt sich zwar auch in Zukunft um staatliche Gemeinschaftsunterkünfte, die liegenschaftsbezogenen Ausgaben sind jedoch von den Stadt- und Landkreisen zu erbringen.

Die Stadt Heidelberg muss deshalb ab sofort die Instandhaltungskosten für die Unterkünfte

- Henkel-Teroson-Straße 6 - 8
- Alte Eppelheimer Straße 80
- Hardtstraße 4 – 10/1

selbst aufbringen.

Für das Gebäude „Alte Eppelheimer Str. 80“ (ehem. Hotel Metropol) bleibt das Land als Eigentümer für die Unterhaltung zudem für Dach und Fach zuständig.

Das Land vertritt die Auffassung, dass durch die Gesamtpauschale und die Gebühreneinnahmen der zusätzliche Aufwand gedeckt wird.

b) bei Spätaussiedlern

Seither wurden erstattet:

- Verwaltungskosten	650,-- € jährlich
- für Unterkunftskosten	die tatsächlichen Kosten (6 Monate)

Ab 01.04.2004 leistet das Land eine Pauschale in Höhe von 1.241,-- € für alle nach diesem Zeitpunkt unterzubringenden Personen. Für die gegenwärtig Untergebrachten (sog. „Altfälle“) beläuft sich die Pauschale auf 620,-- €.

Durch die Neuordnung muss 2004 mit Mindereinnahmen von 100.000,-- € gerechnet werden. Im Jahr 2005 erhöht sich der Betrag auf ca. 130.000,-- €.

Auch für diesen Personenkreis ist die Verantwortung für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der Unterkünfte (Übergangswohnheim Hardtstraße 6 – 10) auf die Stadt übergegangen.

Die Höhe der zu übernehmenden Bauunterhaltungs- bzw. Instandhaltungskosten ist derzeit nicht abschätzbar.

gez.

Dr. B e ß